

**7. Änderung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -**

Begründung

RVR / Staatliche Regionalplanung, Aufstellungsbeschluss,
Januar 2022

7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -

Begründung

zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	2
1.1	Anlass der Planänderung	2
1.2	Gegenstand der Planänderung	3
1.3	Standortalternativenprüfung.....	4
2	Verfahrensablauf	4
2.1	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG	4
2.2	Umweltbericht/Ergebnisse des Screenings	5
3	Regionalplanerische Beurteilung.....	7
3.1	Raumordnungsgesetz (ROG)	7
3.2	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH).....	8
3.3	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).....	9
3.4	Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -	13
3.5	Entwurf des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	13
3.6	Ergebnis der regionalplanerischen Beurteilung	14
4	Weiteres Verfahren	14

1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Hamm hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zu ändern. Mit der Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines geplanten CreativReviers auf dem ehemaligen Bergwerksgelände Heinrich Robert in Hamm Pelkum und Herringen geschaffen werden. Ziel ist die Entwicklung der Fläche mit einer Ausrichtung der Nutzungen in den Schwerpunkten Kreativwirtschaft, Freizeit, Wohnen, Arbeiten, Handel und Dienstleistung.

Der Betrieb der ehemaligen Zeche Heinrich Robert wurde im Jahr 2010 eingestellt. Seit der Schließung des Bergwerks liegt die Gesamtfläche brach. Mit den planerischen Überlegungen für die Nachnutzung des Bergwerksgeländes und den darauf verbliebenen Zechengebäuden und -anlagen bietet sich für die Stadt Hamm die einmalige Möglichkeit dieses Gelände zu revitalisieren, künftig für die Öffentlichkeit zu erschließen und für die angrenzenden Stadtteile nutzbar werden zu lassen. Insbesondere für den Bezug und die Verbindungen zum Hammer Westen und zu den Stadtteilen Wiescherhöfen, Pelkum und Herringen hat die Öffnung des Geländes eine wichtige Bedeutung. Die Flächenentwicklung soll nicht als autarker Standort erfolgen, sondern Teil der Siedlungsentwicklung der umliegenden Stadtteile werden.

Neben dem früheren Bergwerksgelände grenzen im Norden und Osten die Bergehalden Humbert und Kissinger Höhe an. Hier verläuft zudem der Herringer Bach. Im Süden an der Kamener Straße grenzt eine Fläche an, auf der im Frühjahr 2021 ein begrünter Erdwall abgetragen worden ist. Weiterhin befinden sich an der Kamener Straße Wohngebäude sowie gemischte Nutzungen und ein Lebensmitteldiscounter angrenzend an das Bergwerksgelände. Entlang der westlich des Geländes liegenden Fangstraße befinden sich ebenfalls Wohnhäuser.

Für den Bereich des ehemaligen Zechengeländes und des östlichen Bereichs des Stadtteils Pelkum/Wiescherhöfen wurde der „Rahmenplan 2020 Heinrich Robert CreativRevier“ am 17.03.2020 vom Rat der Stadt Hamm beschlossen (Vorlage Nr. 2130/19). Der Rahmenplan ist als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Fläche des ehemaligen Bergwerks Heinrich Robert zu verstehen. Ein städtebauliches Strukturkonzept „CreativRevier Heinrich Robert“ (vgl. Abbildung 1) konkretisiert den Rahmenplan und enthält Entwicklungsaussagen zum Standort und zu neuen Flächendefinitionen. Es enthält zudem Vorgaben für die erforderlichen Bauleitplanverfahren der Stadt Hamm (33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie entsprechende Bebauungspläne), für die bereits Aufstellungsbeschlüsse gefasst worden sind.

Die Flächen im Zentrum des ehemaligen Bergwerkstandorts sind sowohl räumlich als auch strategisch der bedeutendste Baustein des Rahmenplans und stellen ein hohes Identifikationspotenzial mit dem Altstandort dar. Aus der Zeit des Zechenbetriebs befinden sich im Kern der Gesamtfläche alte Gebäude- und Anlagenbestände, die zum Teil unter Denkmalschutz stehen. In diesem Kernbereich soll das CreativQuartier mit einer Nutzungsmischung von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Dienstleistungen und gewerblichen Nutzungen entstehen. Nördlich soll sich ein gewerblicher Bereich für Betriebe anschließen, die mit dem Wohnen verträglich sind. Darüber hinaus sind verschiedene Bereiche für Wohnnutzungen geplant, auch für besondere Wohnformen und differenzierte Bedarfe. Das Strukturkonzept berücksichtigt zudem für ein Zusammenwachsen des ehemaligen Zechengeländes und des östlichen Siedlungsraums Pelkum/Wiescherhöfen eine nach Osten orientierte Erweiterung des Siedlungsrandes mit arrondierender Wohnnutzung und Einzelhandelsnutzungen in einem zentralen Versorgungsbereich.

7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -



Abbildung 1: städtebaulicher Entwurf, (Quelle: Stadt Hamm)

Da die vorgesehene Entwicklung nicht mit der bisherigen Festlegung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - vereinbar ist, wird die 7. Änderung des Regionalplans durchgeführt. Die Bauleitplanverfahren der Stadt Hamm können erst abgeschlossen werden, wenn die Regionalplanänderung erfolgt ist.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich des Regionalplans umfasst einen ca. 52,9 ha großen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in Hamm Herringen und Hamm Pelkum.

An den Änderungsbereich schließen sich im Nordosten ein Waldbereich sowie im Nordwesten ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) an. Im Westen wird der Änderungsbereich durch eine Straße für den überregionalen und regionalen Verkehr begrenzt, an die ein AFAB und ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) anschließen. Im Süden schließt ebenfalls direkt ein ASB an. Der südöstlich geringfügig angrenzende AFAB wird in seiner weiteren Ausprägung teilweise mit den Freiraumfunktionen Überschwemmungsbereich (ÜSB) und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagert.

GIB für zweckgebundene Nutzungen sind gemäß Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) Vorranggebiete, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungen vorbehalten sind. Gemäß Ziel 12 (2) des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil, soll das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben.

Eine Umsetzung der in Kapitel 1.1 dargestellten städtebaulichen Ziele der Stadt Hamm ist unter diesen Voraussetzungen nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Zur Realisierung der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Hamm ist demnach eine Änderung des Regionalplans erforderlich. Dies betrifft nicht nur die Änderung einer zeichnerischen Festlegung, sondern auch die Aufhebung der entsprechenden textlichen Festlegung:

Beabsichtigt ist die Änderung der zeichnerischen Festlegung GIB mit bergbaulicher Zweckbindung in einen ASB. Die regionalplanerisch festgelegten ASB sind gemäß der Planzeichendefinition Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert. Auf Grundlage der vorgesehenen Festlegung eines ASB wird somit die planerische Nachnutzung mit einer Nutzungsmischung von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Einzelhandel, Dienstleistungen und gewerblichen Nutzungen ermöglicht.

Der die Zweckbindung des GIB mit bergbaulicher Zweckbindung beschreibende erste Satz der textlichen Festlegung Ziel 12 (2) „*Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben.*“ soll entfallen.

1.3 Standortalternativenprüfung

Der Standort ist durch die vormalige Nutzung des Verbundbergwerks Ost, Zeche Heinrich Robert vorgeprägt und erheblich vorbelastet. Er weist die Festlegung eines GIB mit der Zweckbindung Bergbau auf. Seit der Schließung des Bergwerks Heinrich Robert 2010 und der Beendigung des Steinkohlebergbaus im Jahr 2018 ist die zweckgebundene Sicherung des ehemaligen Bergbaustandorts im Regionalplan obsolet. Mit der vorgesehenen Planänderung wird einer flächensparenden und bedarfsgerechten Entwicklung Rechnung getragen, nicht nur durch die Nachnutzung einer siedlungsräumlich integrierten und bereits regionalplanerisch als Siedlungsraum festgelegten und vorgenutzten Fläche, sondern auch unter Berücksichtigung der bestehenden Flächenbedarfe für die Stadt Hamm gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020.

Eine angemessene Nachnutzung des Geländes ist insbesondere unter Berücksichtigung der benachbarten Raumnutzungen und -funktionen zu betrachten. Aufgrund der Größe und Lage der Fläche sowie der Integration in das siedlungsräumliche Gefüge mit benachbarter Wohnbebauung und einem angrenzenden zentralen Versorgungsbereich ist der Standort des ehemaligen Bergwerks Heinrich Robert für eine siedlungsräumliche Nutzung geeignet. Die vorgesehene Nutzung kann die umgebenden Raumnutzungen sinnvoll ergänzen und eine Arrondierung und Zusammenführung des Siedlungsraums fördern.

Da es sich um die Nachnutzung einer ehemals genutzten Bergbaufäche handelt, erübrigt sich eine Standortalternativenprüfung.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 42 vom 21.10.2021, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 42 vom 22.10.2021 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 42 vom 23.10.2021.

2.2 Umweltbericht/Ergebnisse des Screenings

Gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) genannten Kriterien festgestellt wurde, dass die geringfügige Änderung des Regionalplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (sog. Screening).

Die Geringfügigkeit der Planänderung ergibt sich vorliegend aus der Änderung der Festlegung von einem GIB mit bergbaulicher Zweckbindung in einen ASB. Die Nutzung als siedlungszugehöriger Bereich bleibt im Regionalplan erhalten. Mit der Festlegung eines bergbaulich zweckgebundenen GIB werden emittierende Betriebe des Bergbaus sowie die dazugehörigen Umweltbeeinträchtigungen ermöglicht. Bei den vorgesehenen Nachfolgenutzungen, die in einem ASB möglich sind (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen) wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Vielmehr ist durch Rücknahme des bergbaulich zweckgebundenen GIB und Festlegung eines ASB von einer Reduzierung der Belastungen auszugehen.

Die Vorprüfung (Screening) ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden kann, durchzuführen. Die Beteiligung fand vom 25.10.2021 bis zum 24.11.2021 statt. Den Beteiligten wurden Unterlagen, aus denen der inhaltliche und räumliche Umfang der Regionalplanänderung hervorgeht, sowie eine Screening-Prüfliste zugeschickt, die sich an die Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG anlehnt (siehe Anlage 3).

In der Beteiligung zum Screening wurden keine Hinweise vorgebracht, die erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kriterien gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG erwarten lassen und eine Umweltprüfung erforderlich machen. Folgende Bedenken und Hinweise wurden geäußert:

Die höhere Naturschutzbehörde (Dezernat 51) der Bezirksregierung Arnsberg erhebt aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das Regionalplanänderungsverfahren. Bezugnehmend auf die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) weist sie jedoch darauf hin, dass es bereits auf der Ebene der Regionalplanung sinnvoll sei, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Ersichtlich seien die Belange im vorliegenden Verfahren insbesondere deshalb, weil im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens diverse Artenschutzprüfungen durchgeführt wurden und davon auszugehen sei, dass für bestimmte Artengruppen vertiefte Untersuchungen sowie Vermeidungsmaßnahmen erforderlich seien und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden können.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalplanänderung nicht. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur Nachnutzung des Zechengeländes erstellt. In diesem Zusammenhang wurden umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Der Fachbeitrag enthält eine ausführliche Wirk- und Konfliktdanalyse und führt die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Laufe der jeweiligen Bebauungsplanverfahren konkretisiert sowie Art, Umfang und Standort der Maßnahmen verbindlich gesichert. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe II kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, wenn die gutachterlich aufgeführten Maßnahmen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und verbindlich geregelt

werden, eingehalten werden. Aufgrund der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der dargelegten und sichergestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird daher an der Einschätzung festgehalten, dass hinsichtlich des Artenschutzes in den nachgeordneten Verfahren keine unüberwindbaren Hindernisse zu erwarten sind.

Die Abteilung 6 Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass im weiteren Verfahren ggf. Bedenken geltend gemacht werden können aufgrund immissionsschutzrechtlicher Konflikte zwischen der genehmigten Grubengasgewinnungs-/verwertungsanlage und der geplanten Nutzung.

Dieser Hinweis ist unter der Maßgabe des Trennungsgrundsatzes des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz insbesondere in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) weist in seiner Stellungnahme auf das Vorhandensein einer nach § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützten Allee hin: „Lindenallee an der Kamener Straße (B 61) auf Höhe „Vogelweier“ (AL-HAM-0032)“. Dieser Hinweis sollte in der Screening-Prüfliste mit dem Verweis auf eine mögliche Beeinträchtigung und Aussagen/Vorgaben zum Schutz der Allee im weiteren Verfahren aufgenommen werden. Darüber hinaus weist das LANUV aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hin, dass auf Industriebrachen mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien wertvolle Lebensräume für geschützte Arten vorkommen können und eine Artenschutzprüfung im weiteren Verfahren empfohlen wird.

Der Hinweis auf die nach § 41 LNatSchG geschützte Allee entlang der Kamener Straße ist insbesondere in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen, da konkrete Auswirkungen der Planung erst auf der Ebene der Bauleitplanung vollumfänglich beurteilt werden können. Die Allee ist Bestandteil der Planunterlagen zur FNP-Änderung und in die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung eingeflossen. Nach aktuellem Kenntnisstand wird festgestellt, dass die „Lindenallee an der Kamener Straße (B61) auf Höhe „Vogelweier“ (AL-HAM-0032)“ nicht von den Planungen betroffen wird. Eventuell notwendige Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge des entsprechenden Bebauungsplanverfahrens festgelegt.

Wie bereits dargelegt, besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für die Ebene der Regionalplanung. Aufgrund der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II auf der Ebene der Bauleitplanung und der dargelegten und verbindlich zu sichernden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird daher an der Einschätzung festgehalten, dass bezüglich des Artenschutzrechtes keine unüberwindbaren Hindernisse zu erwarten sind.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen befürwortet vor dem Hintergrund der Flächenschonung von landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich die Nachnutzung ehemaliger Bergbauflächen. Sie weist jedoch darauf hin, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung festzustellen sei, ob und in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Im Änderungsbereich seien eine landwirtschaftliche Fläche von 1,2 ha und Waldflächen von ca. 3,4 ha betroffen. Zum Wald wird zudem angeregt zu prüfen, ob es sich hierbei um „Wald auf Zeit“ handelt. Weiterhin werden Hinweise zur Schonung der Agrarstruktur für den Verlauf der weiteren Planung gegeben.

Im Zuge der Bebauungsplanverfahren auf den nachgeordneten Ebenen werden flächenbezogen der Eingriff ermittelt und entsprechend die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festgelegt, falls die Eingriffe auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts noch nicht zulässig sind. Gleichermaßen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch die Belange des Waldes (forstrechtlicher Ausgleich) bewertet und geregelt. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zudem beabsichtigt, die vorhandenen Waldflächen größtenteils planerisch zu sichern und im Flächennutzungsplan als Wald darzustellen. In diesem Zuge ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der regionalpla-

nerisch festgelegten ASB gemäß Planzeichendefinition auch siedlungszugehörige Grün- und Erholungsflächen möglich sind, sodass eine Darstellung bzw. Festsetzung von Waldflächen auf Ebene der Bauleitplanung der regionalplanerischen Festlegung nicht entgegenstehen würde.

3 Regionalplanerische Beurteilung

Die raumordnungsrechtlichen Vorgaben für die vorgesehene 7. Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Der LEP NRW legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) i.V.m. § 13 ROG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG).

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten, der die Regionalplanung bindet.

Weiterhin sind die entsprechenden Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Dies gilt für den Entwurf des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr), der sich seit dem Erarbeitungsbeschluss (i.S.d. LPIG NRW alte Fassung) der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018 im Aufstellungsverfahren befindet.

3.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Leitvorstellung der Raumordnung besteht gemäß § 1 Abs. 2 ROG in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Zudem sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und der örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. Die Planänderung dient der Konzentration der Siedlungstätigkeit in den Stadtteilen Hamm Herringen und Hamm Pelkum und einem Zusammenwachsen und Arrondieren der Siedlungsstruktur. Durch die vorgesehene Änderung wird die Tragfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs sowie von innerstädtischen sozialen und Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastrukturen und damit die Funktion der Stadt Hamm als Mittelzentrum insgesamt gestärkt.

Weiterhin entspricht die Planung und die beabsichtigte Festlegung von ASB auch dem Grundsatz, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG).

Die Planung trägt auch dazu bei, Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kulturdenkmälern zu erhalten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

Durch die beabsichtigte Festlegung als ASB auf der brachliegenden, ehemals bergbaulich genutzten Fläche wird insbesondere auch die Flächeninanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke

verringert und das Potenzial für die Wiedernutzbarmachung von Flächen ausgeschöpft (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

3.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Hochwasserrisikomanagement

Gemäß Ziel I.1.1 BRPH sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit eines Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Südöstlich von der Fläche ist ein Überschwemmungsbereich im geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - festgelegt. Entlang des Wiescher Bachs/Herringer Bachs ist auf einer Breite von etwa 10 Metern in Richtung des Änderungsbereichs das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Wiescher Bach“, welches am 28.02.2015 in Kraft getreten ist, vorhanden (s. Elwasweb).

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte des 2. Zyklus (2019) der Bezirksregierung Arnsberg kann in einem Gebiet ohne technischen Hochwasserschutz bei einem Ereignis mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit eine Wassertiefe bis etwas mehr als 2 Meter erreicht werden. Gemäß der Hochwasserrisikokarte 2. Zyklus (2019) der Bezirksregierung Arnsberg ist bei einem Szenario mit einer hohen (alle 10 - 20 Jahre), einer mittleren (alle 100 Jahre) und einer niedrigen (seltener als alle 100 Jahre) Wahrscheinlichkeit bei Eintritt eines Hochwasserereignisses eine Betroffenheit der dort aktuell vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen und der Freiflächen zu befürchten.

Gemäß des Auskunftssystems Elwasweb sind bereits Schutzeinrichtungen (Typ: Deiche, Wände, Stauhaltungsdämme, Sperrenbauwerke) am Wiescher Bach vorhanden. Diese beginnen in etwa an der nordöstlichen Ecke des Änderungsbereichs ansetzend in Richtung Norden. Der Wiescher Bach ist als Risikogewässer in der Kommune Hamm deklariert. Gemäß Hochwasserrisikomaßnahmenplanung wird der Wiescher Bach in der Ist-Situation über das Bachpumpwerk Hamm Herringen in die Lippe gehoben. Das Pumpwerk ist für einen hundertjährigen Hochwasserabfluss bemessen. Bei selteneren Ereignissen oder Versagen des Pumpwerks werden weite Bereiche im Siedlungsgebiet überstaut. Der Bereich ist bergsenkungsgeprägt. Demnach sind für den Wiescher Bach unterschiedliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz bei verschiedenen Maßnahmenträgern identifiziert, die sich fortlaufend in der Umsetzung befinden.

Weitere Anhaltspunkte zur Wahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses insbesondere aufgrund von Starkregen liefert die Starkregenhinweiskarte für NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG). Die Starkregenhinweiskarte weist in Teilbereichen des Änderungsbereichs Betroffenheiten auf. Bei einem seltenen Starkregenereignis (mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren) sind einzelne Wassertiefen zwischen 50 und 100 cm zu erwarten. Bei einem extremen Starkregenereignis (90 mm/h) sind es zum Teil über 100 cm Wassertiefen, die zu erwarten sind. Über die gesamte Fläche sind in beiden Szenarien kleinräumige Betroffenheiten auszumachen, die sich insbesondere in Wassertiefen zwischen 10 und 50 cm äußern. In beiden Szenarien sind auf der Fläche selbst kleinteilige erhöhte Fließgeschwindigkeiten von 0,2 - 0,5 m/s zu erwarten.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher ein besonderes Augenmerk auf das Hochwasserrisikomanagement zu legen. Künftige Nutzungen sowie benachbarte Bestandsnutzungen sind entsprechend

vor Hochwasserrisiken zu schützen. Gleichmaßen sollte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden (vgl. auch Ziel II.1.3 BRPH).

Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind gemäß Ziel I.2.1 BRPH zudem die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder durch Starkregen vorausschauend zu prüfen. Auch hier sind die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zugrunde zu legen.

Auf der Basis der Starkregenhinweiskarte können Gefahren aufgrund von extremen Wetterereignissen wie Starkregen berücksichtigt werden. Konkretere Daten zu Auswirkungen des Klimawandels für den Änderungsbereich sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Im Rahmen der Bauleitplanung sollte ein möglicher Anpassungsbedarf aufgrund des Klimawandels konkret identifiziert werden. Durch entsprechende klimaangepasste Maßnahmen kann den Auswirkungen des Klimawandels begegnet werden (z.B. Minimierung der Versiegelung oder Dachbegrünung), um die Planung zukunftsfähig und resilient aufzustellen.

Berücksichtigung hochwasserminimierender Aspekte

Gemäß Grundsatz II.1.1 BRPH sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Der Änderungsbereich liegt im Einzugsgebiet der Flussgebietseinheit Rhein. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte ein besonderes Augenmerk auf eine möglichst klimaangepasste Ausgestaltung im Hinblick auf die Minimierung von Hochwassergefahren und eine wassersensible Entwicklung (z.B. durch Minimierung der Versiegelung, flächensparendes Bauen, Wasserrückhalt) gelegt werden. Auch wo bereits am Rande des Änderungsbereichs technische Hochwasserschutzanlagen des Wiescher Bachs vorhanden sind, ist im Sinne eines vorausschauenden Risikomanagements weiterhin darauf hinzuwirken, Schadenspotenziale zu verringern.

Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens

Laut Karte der Schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW liegen im Änderungsbereich keine Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum vor. Eine Betroffenheit des Ziels II.1.3 BRPH, wonach das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten ist, ist demnach auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar. Sollte sich auf Ebene der Bauleitplanung herausstellen, dass die Flächen im Einzelfall doch eine hochwassermindernde Wirkung aufweisen, ist einer Beeinträchtigung mit entsprechenden Maßnahmen entgegenzuwirken (z.B. Minimierung von versiegelten Flächen oder technische Rückhalteeinrichtungen).

3.3 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Siedlungsraum LEP NRW

Gemäß Ziel 2-1 LEP NRW ist die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Die Stadt Hamm übernimmt gemäß LEP NRW die Funktion eines Mittelzentrums.

Unter Berücksichtigung der in Ziel 2-3 LEP NRW formulierten Unterteilung des Lands in Siedlungsraum und Freiraum zum Zwecke einer nachhaltigen, umweltgerechten und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung sind v.a. die Festlegungen des Kapitels 6 LEP NRW für den Siedlungsraum maßgeblich.

Die Siedlungsentwicklung ist gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Eine flächensparende Siedlungsentwicklung wird im Sinne der Regionalplanänderung nicht zuletzt durch die Nachnutzung einer siedlungsräumlich integrierten und bereits regionalplanerisch als Siedlungsraum festgelegten und vorgezogenen Fläche verfolgt. Gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung verfügt die Stadt Hamm über einen regionalplanerischen Bedarf an Wohnbauflächen von rund 203 ha, der hier zum Teil verortet werden kann. Im Hinblick auf die Entwicklung von wohnverträglichen Gewerbeflächen kann mit der beabsichtigten Planung insbesondere auch der gesamtregional bestehenden Unterdeckung an Gewerbeflächen begegnet werden. Im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung in Verbindung mit dem Siedlungsflächenmonitoring 2020 wird demnach eine bedarfsgerechte Entwicklung bestätigt.

Im Hinblick auf die zentralörtliche Gliederung des Landes als Grundlage für die räumliche Entwicklung soll die Siedlungsstruktur gemäß dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ weiterentwickelt werden und die großräumig-dezentrale Struktur auf regionaler und örtlicher Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche verknüpft werden (Grundsatz 6.1-3 LEP NRW). Damit sollen u.a. flächensparend die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes gewährleistet werden. Dieser Grundsatz korrespondiert zudem mit dem Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, wonach die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden soll, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche, ZASB). Der neue ASB wird unmittelbar anschließend an bzw. geringfügig überschneidend mit einem vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen ASB mit hoher Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen innerhalb des ZASB festgelegt. Mit diesem unmittelbaren Anschluss und der beabsichtigten Nutzungsstruktur wird die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von innerstädtischen Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Hammer Stadtteilen Pelkum und Herringen gestärkt sowie eine weitere Zulassung von Versorgungseinrichtungen ermöglicht.

Gleichermaßen ermöglicht die beabsichtigte Planänderung durch die Erweiterung des ASB auf der ehemaligen Bergwerkfläche der Stadt Hamm eine Öffnung sowie eine Integration des Geländes in das Siedlungsgefüge der angrenzenden Stadtteile. Sie entspricht damit dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW, wonach die Siedlungsentwicklung im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken soll. Die vorgesehene Nutzungsmischung auf dem Standort in den Schwerpunkten Kreativwirtschaft, Freizeit, Wohnen, Arbeiten, Handel und Dienstleistungen sowie Grünflächen fördert die kompakte Siedlungsstruktur zunehmend und kann zu einer Aufwertung und Belebung des Stadtteils bzw. der angrenzenden Stadtteile beitragen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Grundsatz 6.6-1 LEP NRW hinzuweisen, wonach die Siedlungsbereiche bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden sollen. In einem ASB sind gemäß Planzeichendefinition (Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)) entsprechende Nutzungen möglich. Die Konkretisierung dieser Flächen und Nutzungen obliegt der Stadt Hamm im Rahmen der Bauleitplanung. Nach aktuellem Stand der vorbereitenden Bauleitplanung sind in unmittelbarer

Nähe zu den Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen auch Grün- und Waldflächen sowie Flächen für Kultur und Freizeit vorgesehen.

Mit der vorliegenden 7. Änderung des Regionalplans wird auch dem Grundsatz 6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) und dem Grundsatz 6.1-8 LEP NRW (Wiedernutzung von Brachflächen) Rechnung getragen. Brachflächen stellen ein erhebliches Flächenpotenzial dar, das es vorrangig auszuschöpfen gilt. Dabei richtet sich die Nachfolgenutzung insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Die vorliegende Regionalplanänderung soll insbesondere dem Ziel einer Wiedernutzung einer brachgefallenen bergbaulich genutzten Fläche dienen, die vorwiegend an den Siedlungsraum angrenzt, sodass sich eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung als sinnvoll erweist. Durch Flächenrecycling wird einer Planung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich eingeräumt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungen, insbesondere der durch die Stadt Hamm beabsichtigten Einzelhandelsnutzung im südlichen Änderungsbereich ist insbesondere auch eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen von Kapitel 6.5 LEP NRW (Großflächiger Einzelhandel) herzustellen. Nach aktuellem Planungsstand sind in der verbindlichen Bauleitplanung mehrere Sondergebiete gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen, von denen vier für neu anzusiedelnde Betriebe angedacht sind und ein Sondergebiet die vorhandene Netto-Filiale in ihrem derzeitigen Bestand planungsrechtlich sichern soll. In der Summe beläuft sich die für neue Einzelhandelsbetriebe vorgesehene Verkaufsfläche auf rd. 9.900 qm.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Planänderung in einen ASB ist eine Vereinbarkeit mit dem Ziel 6.5-1 LEP NRW festzustellen. Demnach dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO u.a. vor dem Hintergrund einer kompakten Siedlungsentwicklung nur in regionalplanerisch festgelegten ASB dargestellt und festgesetzt werden.

Gemäß Ziel 6.5-2 LEP NRW dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten regelmäßig nur in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden. Diese Vorgaben werden insbesondere vor dem Hintergrund der 2. Fortschreibung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts der Stadt Hamm, welche vom Rat der Stadt Hamm am 01.10.2019 beschlossen wurde, eingehalten.

Demnach befindet sich die ehemalige Bergwerkfläche unmittelbar angrenzend an den Zentralen Versorgungsbereich des Stadtteilzentrums Pelkum-Wiescherhöfen. Gutachterlich wird vorgeschlagen, die in der Rahmenplanung für eine Einzelhandelsnutzung vorgesehene Teilfläche des ehemaligen Bergwerkgeländes unter der Maßgabe von bestimmten zu erfüllenden Voraussetzungen als „potenzielle Erweiterungsfläche des zentralen Versorgungsbereichs“ zu übernehmen. Ebenso wird formuliert, dass mit der Realisierung der beabsichtigten Einzelhandelsentwicklung „Heinrich-Robert“ unter den genannten Anforderungen die potenzielle Erweiterungsfläche faktischer Bestandteil des zentralen Versorgungsbereiches „Stadtteilzentrum Pelkum-Wiescherhöfen“ wird. Entsprechend werden in der Bauleitplanung diese städtebaulichen und versorgungsstrukturellen Anforderungen aufgegriffen und nach aktuellem Planungsstand zur 33. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hamm auf die potenzielle Erweiterung des Stadtteilzentrums hingewiesen. Die Definition der zentrenrelevanten Sortimente ergibt sich ergänzend zu den in Anlage 1 genannten Sortimenten auch durch die örtliche Liste im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Hamm.

Weiterhin dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Ziel 6.5-3 LEP NRW). Für

die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen wird auf der Ebene der Bauleitplanung eine „Auswirkungsanalyse zur geplanten Einzelhandelsentwicklung am Standort „CreativRevier Heinrich Robert“ in Hamm-Pelkum“ erarbeitet, in der u.a. die Auswirkungen der geplanten Einzelhandelsentwicklung auf zentrale Versorgungsbereiche untersucht werden. Unter der Voraussetzung, dass die Stadt Hamm die gutachterlich aufgezeigten Ergebnisse umsetzt und entsprechende Nutzungen im Zuge der Bauleitplanung planungsrechtlich steuert, wird dem Ziel 6.5-3 LEP NRW (Beeinträchtigungsverbot) entsprochen. Eine Feinsteuerung zur Sicherung der geplanten städtebaulichen Struktur sowie zu den Verkaufsflächengrößen und zulässigen Sortimenten erfolgt im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung und ist Gegenstand des raumordnungsrechtlichen Anpassungsverfahrens gem. § 34 LPlG NRW.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für das östliche Ruhrgebiet (REHK) gemäß Grundsatz 6.5-9 LEP NRW stellt die gutachterliche Auswirkungsanalyse fest, dass keine zusätzlichen Einflussfaktoren auf die am CreativRevier zulässigen Einzelhandelsbetriebe ausgehen und die ermittelten, dem Versorgungsauftrag „angemessenen“ Verkaufsflächengrößen als regionalvertraglich einzustufen sind.

Kulturlandschaften LEP NRW

In der Kulturlandschaft Ruhrgebiet wird die Planung dem Grundsatz 3-3 LEP NRW gerecht werden, wonach Denkmäler einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden sollen. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden. Der Erhalt der Denkmäler auf dem ehemaligen Zechengelände ist - soweit möglich - beabsichtigt. Die Nachnutzung denkmalgeschützter Bestandsgebäude mit zeitgemäßen Nutzungskonzepten fördert die Einbindung in das Siedlungsgefüge sowie die Wahrnehmbarkeit der prägenden Gebäude.

Freiraum LEP NRW

Regionalplanerisch festgelegte Freiraumbereiche werden durch die Planänderung nicht betroffen.

Verkehr und Technische Infrastruktur LEP NRW

Die Ziele und Grundsätze zum Verkehr und zur Technischen Infrastruktur des LEP NRW sind durch die Planänderung nicht betroffen.

Energetische Rohstoffe LEP NRW

Gemäß Ziel 9.3-2 LEP NRW sind Standorte des Steinkohlebergbaus nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht. Mit der vorliegenden Planänderung wird eine Nachfolgenutzung für den ehemaligen Bergwerksstandort beabsichtigt und planungsrechtlich vorbereitet. Unter Berücksichtigung der umgebenden Raumnutzungen und -funktionen und der städtebaulichen Integration der Fläche in das Siedlungsgefüge wird eine siedlungsräumliche Folgenutzung durch Festlegung eines ASB als sinnvoll erachtet.

Energieversorgung LEP NRW

Gemäß Grundsatz 10.1-4 LEP NRW sollen die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmezeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden. Die konkreten Möglichkeiten der Kraft-

Wärme-Kopplung sind im Rahmen der 7. Regionalplanänderung nicht erkennbar, sondern insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu prüfen.

3.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -

Die vorliegende Planänderung einer bergbaulich vorgezogenen Fläche in einen ASB trägt einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung. Sie trägt dazu bei, dass gemäß Ziel 1 (1) des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - ein ausreichendes und qualitativ differenziertes Angebot an Siedlungsflächen in freiraumverträglicher Form vorgehalten wird. Insbesondere ist sie auch mit Ziel 1 (3) vereinbar, wonach Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche vorrangig zu reaktivieren und zielgerichtet zu entwickeln sind. Die bauliche Innenentwicklung und Wiedernutzung von Siedlungsflächen wird weiterhin im Zuge der kommunalen Bauleitplanung unterstützt und konkret umgesetzt (Ziel 3 (4)).

Zur Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche legt der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - fest, dass die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne in räumlich konzentrierter Form aus den ASB zu entwickeln sind (Ziel 6 (1)). Zudem ist, soweit siedlungsstrukturell sinnvoll, eine Nutzungsmischung und eine Zuordnung wohnungsnaher Freiflächen so anzustreben, dass diese untereinander mit möglichst geringem Verkehrsaufwand erreichbar sind (Ziel 6 (2)). Die Regionalplanänderung ist mit diesen Zielen vereinbar. Sie dient insbesondere dazu, einen ASB zu erweitern und eine funktionale Mischung im Stadtteil zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Einzelhandelsnutzung in der kommunalen Bauleitplanung und der festgestellten Übereinstimmung mit den Zielen des LEP NRW zum großflächigen Einzelhandel ist auch eine Vereinbarkeit mit dem Ziel 13 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - gegeben.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Nachnutzung und Nutzungsänderung des ehemaligen Bergbaustandorts in einen ASB ist die Herausnahme des ersten Satzes des sich auf die bergbauliche Nutzung beziehenden Ziels 12 (2) des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - erforderlich, um die zeichnerischen und die textlichen Festlegungen in Einklang zu bringen. Der übrige Wortlaut des Ziels 12 kann als in sich abgeschlossene Einheit bestehen bleiben.

Damit ist festzuhalten, dass die Änderung des GIB mit bergbaulicher Zweckbindung in einen ASB im Einklang mit den Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - steht.

3.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Seit dem Erarbeitungsbeschluss (i.S.d. LPIG NRW alte Fassung) der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der RP Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die im Entwurf enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.

Im Entwurf des RP Ruhr ist der Planänderungsbereich als ASB festgelegt. Damit entspricht die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr.

3.6 Ergebnis der regionalplanerischen Beurteilung

Die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr überein.

Vor dem Hintergrund der brachliegenden Fläche des ehemaligen Bergwerks und der Beendigung des Steinkohlebergbaus unterstützt die 7. Änderung durch die Rücknahme des nicht mehr benötigten Bergbaustandorts den Strukturwandel in der Metropole Ruhr sowie die siedlungsräumlich sinnvolle Nachnutzung eines brachgefallenen Standorts.

4 Weiteres Verfahren

Die Verbandsversammlung trifft die Entscheidung über die Aufstellung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil. Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung in der Sitzung am 01.04.2022 sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung beteiligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung, die Begründung und ergänzende Unterlagen werden beim Regionalverband Ruhr als Druckfassung für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Bei der Stadt Hamm erfolgt die Auslegung ausschließlich elektronisch (siehe § 13 LPIG NRW). Die Unterlagen werden ergänzend auf den Internetseiten www.ruhrparlament.de und www.regionalplanung.rvr.ruhr veröffentlicht.

Ein entsprechender Hinweis sowie Ort und Dauer der Auslegung, einschließlich der maßgeblichen Internetadressen, werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 LPIG NRW mindestens eine Woche vorher in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und auf der Internetseite www.regionalplanung.rvr.ruhr bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf - Zeichnerische und Textliche Festlegungen (Anlage 1), zur Begründung (Anlage 2) und zur Screening-Prüfliste (Anlage 3) Stellung zu nehmen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schreibt die Regionalplanungsbehörde die in der Anlage 4 (Beteiligtenliste) aufgeführten Stellen gesondert an.

Sofern die Verbandsversammlung dies beschließt, wird anschließend eine Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW durchgeführt.

Abschließend fasst die Verbandsversammlung den Feststellungsbeschluss für die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW. Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss zeigt die Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde die Planänderung gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW an. Wenn die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen erhebt, wird die Änderung des Regionalplans im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW gemäß § 14 LPIG NRW bekannt gemacht und die Änderung wird wirksam.